

# STATUTEN

## VEREIN MUSEUM IM ZEUGHAUS

---

### Art. 1

Name Unter dem Namen

#### **Verein Museum im Zeughaus**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2

Sitz Sitz des Vereins ist Schaffhausen. Durch Beschluss des Vorstandes kann der Sitz an einen anderen Ort verlegt werden.

### Art. 3

Zweck Der Verein bezweckt die Sammlung und den Unterhalt von Armeematerial, insbesondere von historischen Geschützen und Motorfahrzeugen, von Militärmusikinstrumenten, von Waffen, Korpsmaterial, Ausrüstungsgegenständen und Dokumenten der Schweizer Armee, mit dem Ziel, einen Teil der Sammlung im Museum im Zeughaus in Schaffhausen in attraktiver Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### Art. 4

Mitgliedschaft Jedermann kann Mitglied des Vereins werden. Auch juristische Personen und Vereine können Mitglied werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Entrichtung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

Mitglieder, die in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### Art. 5

Organisation des Vereins Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand und
- die Rechnungsrevisoren.

### Art. 6

Generalversammlung Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche GV findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung statt. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen GV hat schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste haben spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich im Besitz des Präsidenten zu sein. Andernfalls kann über sie an der Versammlung kein Beschluss gefasst werden.

Der Präsident führt an der GV den Vorsitz, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die vom Vorstand vorbereitet worden sind. Es sind dies folgende Geschäfte: Genehmigung des Protokolls der letzten GV, Jahresbericht des Präsidenten, Jahresrechnung, Budget, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, Festsetzung des Jahresbeitrages, Behandlung von Mitgliederanträgen, Beschluss über Kreditanträge, Beschluss über Auflösung des Vereins.

Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 7**

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 12 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Rücktritt ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern obliegen folgende Aufgaben:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.
- Der Kassier führt die Rechnung des Vereins, erstellt die Jahresrechnung und erstattet der GV jährlich Bericht und Antrag, erstellt das Budget für das kommende Jahr und betreut die Mitgliederverwaltung.
- Der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und kümmert sich um die Archivierung der Akten.
- Der oder die Beisitzer erledigen jene Aufgaben, die ihnen vom Vorstand übertragen werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder können verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.

#### **Art. 8**

Kontrollstelle      Zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt werden, bilden die Kontrollstelle. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag. Die Revisoren sind wieder wählbar.

#### **Art. 9**

Finanzen            Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Zuwendungen der Stiftung Museum im Zeughaus.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Vorstand und Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **Art. 10**

Auflösung des Vereins      Eine Auflösung des Vereins muss von der GV mit Zwei-Drittels-Mehrheit beschlossen werden. In diesem Fall ist das Vereinsvermögen der Stiftung Museum im Zeughaus zu übergeben.

#### **Art. 11**

Inkrafttreten        Diese Statuten treten am 10. Dezember 2004 in Kraft.

Schaffhausen, 10. Dezember 2004

Verein Museum im Zeughaus  
Die Gründungsmitglieder

Karl Bauert

Martin Huber

Dr. Jürg Zimmermann